

Affäre wohl 1017, denn im März 1018 wurden die Eheleute auf dem Hoftag von Nimwegen exkommuniziert, weil sie frühere Vorladungen nicht beachtet hatten⁴⁷. Im Mai 1018 hat Otto in Bürgel anscheinend einen nachträglichen Dispens erbeten. Als dieser verweigert wurde, hat er seine Ehe aufgelöst⁴⁸. In Wirklichkeit müssen die Eheleute ihr gemeinsames Leben aber fortgesetzt haben, denn am 26. Dezember 1020 ergaben sie sich, nachdem Heinrich II. die Burg Hammerstein drei Monate lang belagert hatte. Dieses Einschreiten der Reichsgewalt hatte Otto ausgelöst mit dem Versuch, seinen Hauptgegner, den Erzbischof Erkanbald von Mainz (1011-1021), gefangen zu nehmen. Die Burg wurde jetzt zerstört und die Güter des Ehepaares konfisziert⁴⁹. Im Juni 1023 erschien das Ehepaar vor einer Provinzialsynode in Mainz in Anwesenheit des Kaisers. Otto gab nach im Tausch für die Wiedererstattung seiner Güter; Ermengard aber gab ihre Absicht bekannt, ihren Fall in Rom persönlich dem Papst vorzutragen. Dies hat sie sicher auch durchgeführt; wann und mit welchem Ergebnis, ist allerdings nicht bekannt⁵⁰. Erzbischof Aribio von Mainz (1021-1031), ein Verwandter Heinrichs II., reagierte hierauf mit der Synode von Seligenstadt (August 1023), deren offenkundig auf den Fall Hammerstein bezogene Beschlüsse die Suspension Aribos auslösten: Die Affäre nahm also hochpolitische Dimensionen an. 1024 verstarben aber Papst und Kaiser. Als Aribio 1027 den Fall wieder aufzugreifen versuchte, wurde dies von Konrad II. verhindert⁵¹. Danach

47) Thietmar (wie Anm. 8) VIII 7 S. 500,24-28.

48) Die äußerst knappe Aussage Thietmars (wie Anm. 8) VIII 18 S. 514,28-31 zu Bürgel – *Post haec Oddo comes predictus in presentiam imperatoris et Ercanbaldi archipresulis supplex veniens iniustam uxorem suam tribus sacramentis amisit* – wird üblicherweise in diesem Sinne verstanden, vgl. REICKE, Ehehandel (wie Anm. 46) S. 215-217; WEINFURTER, Heinrich II. (wie Anm. 9) S. 202-203; VON KESSLER, Eheprozess (wie Anm. 46) S. 44-59. Weil die Eheleute mit allen Mitteln versuchten, ihre Ehe zu retten, ist ein vorausgegangener Versuch, einen Dispens zu erlangen, tatsächlich anzunehmen.

49) Vgl. REICKE, Ehehandel (wie Anm. 46) S. 215-217; WEINFURTER, Heinrich II. (wie Anm. 9) S. 202 f.; VON KESSLER, Eheprozess (wie Anm. 46) S. 44-59. Siehe aber auch Anm. 164.

50) Daß Ermengard zu Rom „des oreilles favorables“ (CORBET, Autour de Burchard [wie Anm. 9] S. 127) oder „Rome en sa faveur“ (S. 226) fand oder „retourne la situation“ (S. 219), ist den Quellen, die CORBET S. 123-128 auswertet, keineswegs zu entnehmen.

51) Vgl. BRESSLAU, Otto (wie Anm. 46) S. 401-406; BRESSLAU Jahrbücher (wie Anm. 46) S. 267-270, 278-281, 288-291; VON KESSLER, Eheprozess (wie Anm. 46) S. 51-59; WEINFURTER, Heinrich II. (wie Anm. 9) S. 102, 199, 202-204; Wolfhe-